

18. Wahlperiode

---

**Antrag**

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance**  
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance**

§ 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 803) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungen der Kooperationsplattform werden nach Kenntnisnahme und Stellungnahme durch den Beirat sowie die Akademischen Senate der Partner und den Fakultätsrat der Charité vom Vorstand erlassen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

### ***Begründung***

Zu Artikel 1:

Das Abgeordnetenhaus hat am 01. Oktober 2020 in seiner zweiten Lesung das Gesetz über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance samt Änderungsantrag des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung vom 28. September verabschiedet, welches am 24. Oktober 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (S. 803) verkündet wurde.

Dieses Änderungsgesetz dient der Bereinigung von Unschärfen im Kontext des Satzungserlasses der Körperschaft, die durch den kurzfristig eingebrachten Änderungsantrag entstanden sind und bis zum Erlass des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance nicht mehr korrigiert werden konnten.

Im Gesetz über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance werden mit Ausnahme des § 4 Absatz 1 Satz 1 die Akademischen Senate sprachlich mit dem Zusatz „der Partner“ präzisiert und der Fakultätsrat der Charité jeweils gesondert benannt.

Die konkret auf die Akademischen Senate „der Partner“ ausgerichtete Formulierung und die gesonderte Benennung des Fakultätsrats der Charité sind insbesondere aus systematischen Gründen auch in § 4 des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance erforderlich. Aus einer abweichenden Formulierung in § 4 des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance, wie sie gegenwärtig besteht, könnten sich Unsicherheiten für die Rechtsanwendung ergeben. So könnte die Frage einer speziell bei dieser Vorschrift besonderen gesetzgeberischen Intention aufkommen. Da kein sachlicher Grund besteht, bei § 4 des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance andere Begrifflichkeiten heranzuziehen als im sonstigen Gesetz und die akademischen Gremien aller vier Partner dieselben Beteiligungsrechte haben sollten, ist die Regelung entsprechend anzupassen. Durch die vorgesehenen Änderungen werden die gebotene Rechtsklarheit und Konsistenz hergestellt.

Der Beirat ist zur Klarstellung ebenfalls zu ergänzen. Gemäß § 7 des Gesetzes kommt dem Beirat ein Stellungnahmerecht zu den Satzungen zu. Der Beirat ist daher in den abgebildeten Satzungsprozess des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance entsprechend aufzunehmen, um das Gesetz konsistent und widerspruchsfrei zu erhalten.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.

Berlin, den 16. Februar 2021

Saleh            Dr. Czyborra  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der SPD

Helm            Schatz            Schulze  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

Kapek            Gebel            Plonske  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

Synopse:

<b>Gültige Fassung</b>	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance/ Änderungen sind fett gedruckt</b>
Die Satzungen der Kooperationsplattform werden nach Kenntnisnahme und Stellungnahme durch die Akademischen Senate vom Vorstand erlassen.	Die Satzungen der Kooperationsplattform werden nach Kenntnisnahme und Stellungnahme durch <b>den Beirat sowie</b> die Akademischen Senate <b>der Partner und den Fakultätsrat der Charité</b> vom Vorstand erlassen.